

204 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (161 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (11. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz), Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (8. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz), Bundesgesetz, mit dem das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz abgeändert wird (5. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz), Bundesgesetz, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1938 abgeändert wird (7. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938).

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf einer 11. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bezweckt vor allem die Erhöhung der für eine Reihe von Bestimmungen maßgebenden Einkommensgrenze von derzeit 680 S auf 710 S. Dieser Grenzbetrag spielt in der Krankenversicherung bei der Berechtigung zur Weiterversicherung, beim Anspruch auf Familiengeld und in der Pensionsversicherung bei der Alterspension eine Rolle, wenn am Stichtag eine gering entlohnte Beschäftigung ausgeübt wird. Ferner soll die Angehörigeneigenschaft über das 24. Lebensjahr hinaus bis zum vollendeten 25. Lebensjahr für in Ausbildung stehende Kinder verlängert werden; dies erscheint durch die Ableistung des Präsenzdienstes und die längere Studiendauer begründet. Ein weiterer Punkt der Novelle betrifft das Ausmaß der Pfändbarkeit von Geldleistungen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, wobei über den Hilflosenzuschuß hinaus, der schon bisher von der Pfändbarkeit ausgenommen war, auch das Stillgeld, der Entbindungsbeitrag und das Sterbegeld

als nicht pfändbar erklärt werden sollen. Andere Bestimmungen betreffen die Neuregelung der sachlichen und persönlichen Gebührenfreiheit. Schließlich sieht der Entwurf die Nachzahlung der Pensionen für die Zeit vor dem 10. April 1945 — frühestens ab 4. März 1933 — ohne die Bindung an den Inlandswohnsitz vor.

Die Entwürfe der 8. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, der 5. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz und der 7. Novelle zum Notarversicherungsgesetz enthalten Bestimmungen über die Pfändbarkeit von Geldleistungen, wie sie in der bereits erwähnten 11. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz enthalten und oben dargestellt sind. Die 7. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938 enthält überdies eine Erhöhung des Mindestbetrages des Hilflosenzuschusses zur Witwenrente von 300 S auf 400 S. Es entspricht dies einer Anregung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates sowie dem Inhalt der 10. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die erwähnten Gesetzentwürfe in seinen Sitzungen am 3. Juli und 8. Juli 1963 in Anwesenheit des Bundesministers für soziale Verwaltung Proksch der Vorberatung unterzogen. Im Laufe der sehr eingehenden Beratungen wurde eine Reihe von Abänderungsanträgen der Abgeordneten Dr. Haider, Dr. Häuser, Ingenieur Häuser, Kulhaneck, Matejcek und Reich eingebracht. Einige dieser Anträge wurden vom Ausschuß einstimmig angenommen. Aus Gründen der besseren Übersicht war es daher erforderlich, die in der Regierungsvorlage enthaltenen Gesetzestexte nunmehr in der vom Ausschuß zur Annahme empfohlenen Fassung

diesem Berichte beizudrucken. Bezüglich der vorgeschlagenen Abänderungen ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Zur 11. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz:

Zu Art. I Z. 2:

Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Neufassung des § 110 ASVG. würde die Dienstgeber nicht nur bei den Gerichtsverfahren zur Hereinbringung rückständiger Beiträge, sondern auch in allen anderen zwischen Sozialversicherungsträgern und Dienstgebern laufenden Gerichtsverfahren (zum Beispiel Regreßangelegenheiten und anderes) einseitig mit den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren belasten. Durch die Neufassung soll bewirkt werden, daß diese einseitige Belastung des Dienstgebers nur in den tatsächlich gerechtfertigten Fällen, das ist in Exekutionsverfahren zur Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beiträge, eintritt. Im Zusammenhang mit dieser Änderung konnte auf die in der Regierungsvorlage vorgesehen gewesene Änderung der Titel der §§ 109 und 110 verzichtet werden.

Zu Art. I Z. 4, 7 und 8:

Die Regierungsvorlage hat die Erhöhung der Altersgrenze für die Angehörigen- beziehungsweise Kindeseigenschaft in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung einheitlich auf das 25. Lebensjahr vorgesehen. Unter Bedachtnahme darauf, daß in einigen Studienrichtungen die gesetzlich vorgeschriebene Mindeststudiendauer auch bei gutem Studienerfolg nicht mehr ausreicht, um die Studien zu beenden und im Hinblick auf die Verpflichtung zur Ablegung des Präsenzdienstes hat sich der Ausschuß entschlossen, die Angehörigeneigenschaft bis zum 26. Lebensjahr bestehen zu lassen, wenn die Ablegung des Präsenzdienstes vor dem 25. Lebensjahr nachgewiesen wird.

Zu Art. I Z. 6:

Wenn es der Gesundheitszustand der werdenden Mutter erfordert, kann schon vor Beginn der 6. Woche vor der Entbindung ein Beschäftigungsverbot angeordnet werden (§ 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes beziehungsweise § 75 Abs. 3 des Landarbeitsgesetzes). Der Dienstgeber hat für diese Zeit das volle Entgelt weiterzuzahlen. Diese Belastung des Dienstgebers mit den Kosten einer Maßnahme familienpolitischen Charakters erscheint nicht gerechtfertigt. Es soll daher auch für diese Zeiten des Beschäftigungsverbot ein Wochengeldanspruch eingeräumt werden. Durch diese Änderung wird überdies eines der Hindernisse beseitigt, die einer Ratifikation

des Übereinkommens (103) über den Mutterschutz (Neufassung vom Jahr 1952) entgegenstehen.

Zu Art. I Z. 12 und 13, Art. II Abs. 5 und Art. III Abs. 3:

Die Abteilung Krankenversicherung der Krankenversicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen hat zuletzt im Jahre 1957 einen Gebarungsüberschuß erzielt. Seither hat sie Gebarungsabgänge in wechselnder Höhe, obwohl durch Maßnahmen der Gesetzgebung, aber auch durch interne Maßnahmen neue Einnahmen erschlossen worden sind. Für das Jahr 1963 ist selbst unter Berücksichtigung der Bezugserhöhungen im öffentlichen Dienst mit einem Abgang von 207 Millionen Schilling zu rechnen. Die vom Ausschuß beschlossenen Sanierungsmaßnahmen sollen dieser bedrohlichen Entwicklung begegnen. Zwar wird die von der Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen durchgeführte Krankenversicherung im Jahre 1963 noch immer mit einem Abgang von rund 10 Millionen Schilling rechnen müssen; es darf jedoch angenommen werden, daß im Jahre 1964, in dem sich die Beitragssatzerhöhung ganzjährig auswirken wird, die Gebarung ausgeglichen sein wird.

Zu Art. I Z. 17:

Die im Art. I Z. 16 (entspricht dem Art. I Z. 14 der Regierungsvorlage) vorgesehene Änderung des § 501 Abs. 2 erster Satz ASVG. würde wirkungslos bleiben, wenn nicht die im § 506 Abs. 2 erster Satz ASVG. enthaltene Begrenzung der Frist für die Antragstellung auf Begünstigungen (31. Dezember 1962), die bereits abgelaufen ist, verlängert würde. Der Ausschuß hat daher eine Verlängerung dieser Frist bis 31. Dezember 1964 beschlossen.

Zu Art. II Abs. 6:

Im Zusammenhang mit der Erledigung von Anträgen nach § 501 Abs. 2 ASVG. in der Fassung der 9. Novelle sind einige Fälle aufgetaucht, in denen Pensionsnachzahlungen für die Zeit zwischen 1938 und 1945 nicht geleistet werden konnten, weil die betreffenden Personen in dieser Zeit aus den Gründen des § 500 Abs. 1 gehindert waren, die entsprechenden Rentenanträge zu stellen. Um diese Benachteiligung wieder gutzumachen, sollen diese Personen die Möglichkeit erhalten, die Anträge, sofern es sich um Leistungsansprüche aus dem Versicherungsfall des Alters handelt, nunmehr einzubringen. Die Möglichkeit der nachträglichen Antragstellung soll auch für Leistungen aus dem Versicherungsfall des Todes eröffnet werden, wenn aus einem der Gründe des § 500 Abs. 1 der Leistungsantrag seinerzeit nicht eingebracht werden konnte.

Zur 8. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz:**Zu Art. I Z. 1 und 3:**

Die hier vorgesehenen Änderungen entsprechen den vom Ausschuss angenommenen gleichartigen Änderungen im Gesetzentwurf, betreffend eine 11. Novelle zum ASVG.

Zu Art. I Z. 4, Art. II und Art. III Abs. 2:

Nach § 193 Abs. 2 dritter Satz in der geltenden Fassung wird eine Übergangswaisenrente über das 18. Lebensjahr hinaus nur gewährt, wenn die Waise das 18. Lebensjahr nach dem 30. Juni 1955 vollendet hat. Eine gleichartige Beschränkung hinsichtlich der Waisenrente in der Pensionsversicherung nach dem ASVG. wurde dort mit der 9. Novelle aufgehoben. Im Sinne einer gleichartigen Behandlung der Pensionsberechtigten wird auch im GSPVG. diese Beschränkung fallengelassen.

Zur 5. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuluftrentenversicherungsgesetz:**Zu Art. I Z. 1 und 3:**

Die hier vorgesehenen Änderungen entsprechen den vom Ausschuss angenommenen gleichartigen Änderungen im Gesetzentwurf, betreffend eine 11. Novelle zum ASVG.

Zu Art. II Abs. 2:

Die Vornahme der in der 4. Novelle zum LZVG. eingeführten Leistungsverbesserungen mußte von den Rentenberechtigten bis 31. Dezember 1962 beantragt werden. Viele Renten-

berechtigte erlangten von dieser Befristung keine Kenntnis und mußten daher abgewiesen werden. Diese Frist soll nunmehr wieder eröffnet werden, und zwar in bezug auf die für die Rentenberechtigten am meisten ins Gewicht fallende Änderung hinsichtlich der Anrechnung von Ersatzzeiten.

Zur 7. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938:**Zu Art. I Z. 1:**

Die hier vorgesehene Änderung entspricht der vom Ausschuss angenommenen gleichartigen Änderung im Gesetzentwurf, betreffend eine 11. Novelle zum ASVG.

An der Debatte im Ausschuss für soziale Verwaltung beteiligten sich außer dem Bundesminister Proksch, dem Obmann Abg. Rosa Weber und dem Berichterstatter die Abgeordneten Altenburger, Dr. Haider, Doktor Halder, Dr. Hauser, Ing. Häuser, Hoffmann, Kindl, Kulhanek, Matejcek, Moser, Dr. Prader, Grete Rehor, Reich, Soronics, Uhler, Vollmann und Herta Winkler. Die Gesetzentwürfe wurden in der begedruckten Fassung einstimmig angenommen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle den angeschlossenen Gesetzentwürfen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 8. Juli 1963

Pfeffer
Berichterstatter

Rosa Weber
Obmann

I.

Bundesgesetz vom , mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (11. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957,

BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962 und BGBl. Nr. 85/1963 wird abgeändert wie folgt:

1. § 98 hat zu lauten:

„Übertragung, Pfändung und Verpfändung von Leistungsansprüchen.“

§ 98. (1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz können unbeschadet

der Bestimmungen des Abs. 3 rechtswirksam nur in folgenden Fällen übertragen, gepfändet oder verpfändet werden:

1. zur Deckung von Vorschüssen, die dem Anspruchsberechtigten von Sozialversicherungsträgern, vom Dienstgeber oder von einem Träger der öffentlichen Fürsorge auf Rechnung der Versicherungsleistung nach deren Anfall, jedoch vor deren Flüssigmachung gewährt wurden;

2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955, sinngemäß Anwendung zu finden hat.

(2) Der Anspruchsberechtigte kann mit Zustimmung des Versicherungsträgers seine Ansprüche auf Geldleistungen auch in anderen als den im Abs. 1 angeführten Fällen ganz oder teilweise rechtswirksam übertragen; der Versicherungsträger darf die Zustimmung nur erteilen, wenn die Übertragung im Interesse des Anspruchsberechtigten oder seiner nahen Angehörigen gelegen ist.

(3) Der Hilflosenzuschuß, die nicht auf Geldleistungen gerichteten Ansprüche sowie die Anwartschaften nach diesem Bundesgesetz können weder übertragen noch gepfändet noch verpfändet werden. Das Stillgeld, der Entbindungsbeitrag und das Sterbegeld können nur in den im Abs. 1 Z. 1 angeführten Fällen übertragen, gepfändet oder verpfändet werden.“

2. a) § 110 Abs. 1 Eingang hat zu lauten:

„Von der Entrichtung der bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben, der Bundesverwaltungsabgaben sowie der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sind — unbeschadet des § 4 des Umsatzsteuergesetzes und der Bestimmungen des Abs. 2 — befreit:“

b) § 110 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) In einem Exekutionsverfahren, das vom Versicherungsträger zur Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beiträge eingeleitet wird, ist der Verpflichtete von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren nicht befreit.“

c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 erhalten die Bezeichnung Abs. 3 und 4.

3. Im § 122 Abs. 2 Z. 2 ist der Ausdruck „680 S“ durch den Ausdruck „710 S“ zu ersetzen.

4. § 123 Abs. 3 Z. 1 hat zu lauten:

„1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten können, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wird während dieser Zeit der Präsenzdienst absolviert, bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, oder“.

5. Im § 152 Abs. 1 zweiter Satz ist der Ausdruck „680 S“ durch den Ausdruck „710 S“ zu ersetzen.

6. Dem § 162 Abs. 1 ist nachstehender Satz anzufügen:

„Über die vorstehenden Fristen vor und nach der Entbindung hinaus gebührt das Wochengeld ferner für jenen Zeitraum, während dessen Dienstnehmerinnen auf Grund besonderer Vorschriften des Mutterschutzrechtes im Einzelfall auf Grund des Zeugnisses eines Arbeitsinspektionsarztes oder eines Amtsarztes nicht beschäftigt werden dürfen, weil Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet wäre.“

7. § 207 Abs. 3 Z. 1 hat zu lauten:

„1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten kann, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wird während dieser Zeit der Präsenzdienst absolviert, bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, oder“.

8. § 252 Abs. 2 Z. 1 hat zu lauten:

„1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten kann, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wird während dieser Zeit der Präsenzdienst absolviert, bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, oder“.

9. Im § 253 Abs. 1 zweiter Halbsatz ist der Ausdruck „680 S“ durch den Ausdruck „710 S“ zu ersetzen.

10. Im § 276 Abs. 1 zweiter Halbsatz ist der Ausdruck „680 S“ durch den Ausdruck „710 S“ zu ersetzen.

11. Im § 311 Abs. 5 fünfter Satz zweiter Halbsatz ist der Ausdruck „der Aufnahme (§ 11 Abs. 5)“ durch den Ausdruck „der Zahlung des Überweisungsbetrages an den Dienstgeber“ zu ersetzen.

12. § 319 a Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind auf die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, soweit diese Anstalt sowohl der Träger der Krankenversicherung als auch Träger der Unfallversicherung ist, mit der Maßgabe anzuwenden, daß der aus Mitteln der Unfallversicherung zu leistende jährliche Pauschbetrag 4 Millionen Schilling zu betragen hat. § 319 c ist entsprechend anzuwenden.“

13. Im § 472 Abs. 4 ist der Ausdruck „5'1 v. H.“ durch den Ausdruck „5'5 v. H.“ zu ersetzen.

14. § 479 Abs. 2 Z. 1 hat zu lauten:

„1. von den Bestimmungen des Ersten Teiles die §§ 32, 38, 64 bis 66, 98, 109 und 110;“.

15. Dem § 483 Abs. 3 sind folgende Sätze anzufügen:

„War das Mitglied des Landtages unmittelbar vor Beginn der Pflichtversicherung in einer gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert, so kann die freiwillige Versicherung nach Beendigung der Pflichtversicherung auf Antrag fortgesetzt werden. Der Antrag ist innerhalb von drei Wochen nach dem Ende der Pflichtversicherung bei dem Versicherungsträger einzubringen, bei dem die freiwillige Versicherung bestanden hat. Als Beitragsgrundlage gilt die zuletzt in der freiwilligen Versicherung bestandene Beitragsgrundlage.“

16. § 501 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Renten und Pensionen, auf die der Anspruch nach Abs. 1 wieder auflebt, sind, soweit sie nicht nach den bezogenen Vorschriften Angehörigen des Berechtigten überwiesen worden sind, ab dem Zeitpunkt, in dem sie aberkannt oder zum Ruhen gebracht worden sind, frühestens jedoch ab dem 4. März 1933, nachzuzahlen.“

17. Im § 506 Abs. 2 erster Satz ist der Ausdruck „31. Dezember 1962“ durch den Ausdruck „31. Dezember 1964“ zu ersetzen.

Artikel II.

Übergangsbestimmungen.

(1) Die Bestimmung des Art. I Z. 4 dieses Bundesgesetzes ist auf Antrag ab 1. August 1963 auch anzuwenden, wenn Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung für Angehörige am 31. Juli 1963 nur deswegen nicht bestanden hat, weil der Angehörige an diesem Tage das 24. Lebensjahr bereits überschritten hatte.

(2) Die Bestimmung des Art. I Z. 7 dieses Bundesgesetzes ist auf Antrag auch auf Versicherungsfälle anzuwenden, die vor dem 1. August 1963 eingetreten sind.

(3) Die Bestimmung des Art. I Z. 8 dieses Bundesgesetzes ist auf Antrag auch auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag vor dem 1. August 1963 liegt beziehungsweise der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1956 eingetreten ist.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 gebührt die Leistung ab 1. August 1963, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1963 gestellt wird, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

(5) Der gemäß § 472 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch die Satzung der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen festgesetzte Beitragssatz erhöht sich ab 1. August 1963 auf 5'5 v. H. der Bemessungsgrundlage. Diese Erhöhung steht einer Änderung des Beitragssatzes durch den Versicherungsträger im Rahmen der Bestimmung des § 472 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht entgegen.

(6) Personen, die aus einem der im § 500 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, angeführten Gründe in der Zeit zwischen dem 13. März 1938 und dem 9. Mai 1945 daran gehindert waren, die ihnen nach den jeweils in Geltung gestandenen Bestimmungen zustehenden Leistungsansprüche aus dem Versicherungsfall des Alters (einschließlich der Altersfürsorge) geltend zu machen, ist diese Leistung für die Zeit, ab der sie bei rechtzeitiger Antragsstellung gebührt hätte, bis zum 9. Mai 1945 auf Antrag nachzuzahlen. Das gleiche gilt für Leistungen aus dem Versicherungsfall des Todes, wenn auf den Verstorbenen die Voraussetzungen des § 500 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zutreffen.

Artikel III.

Wirksamkeitsbeginn.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit nichts anderes bestimmt wird, am 1. August 1963 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z. 15 treten mit der Maßgabe in Kraft, daß in den Fällen, in denen die Pflichtversicherung als Mitglied eines Landtages nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937 vor dem 1. August 1963 geendet hat, die dreiwöchige Frist zur Geltendmachung des Rechtes auf freiwillige Versicherung in der Krankenversicherung mit dem 1. August 1963 zu laufen beginnt.

(3) Die Bestimmungen des Art. I Z. 12 treten rückwirkend mit 1. Jänner 1963 in Kraft.

(4) Die Bestimmungen des Art. I Z. 1 treten mit 1. Oktober 1963 in Kraft.

Artikel IV.

Vollziehung.

Mit der Vollziehung ist hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I Z. 2, soweit sie eine Befreiung von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren vorsehen, das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung und für Finanzen, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

II.

Bundesgesetz vom , mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (8. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 291/1959, BGBl. Nr. 169/1960, BGBl. Nr. 295/1960, BGBl. Nr. 14/1962, BGBl. Nr. 324/1962 und BGBl. Nr. 86/1963, wird abgeändert wie folgt:

1. a) § 32 Abs. 1 Eingang hat zu lauten:

„Von der Entrichtung der bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben, der Bundesverwaltungsabgaben sowie der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sind — unbeschadet des § 4 des Umsatzsteuergesetzes und der Bestimmungen des Abs. 2 — befreit:“

b) § 32 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) In einem Exekutionsverfahren, das vom Versicherungsträger zur Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beiträge eingeleitet wird, ist der Verpflichtete von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren nicht befreit.“

2. § 47 hat zu lauten:

„Übertragung, Pfändung und Verpfändung von Leistungsansprüchen.“

§ 47. (1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz, mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, können rechtswirksam nur in folgenden Fällen übertragen, gepfändet oder verpfändet werden:

1. zur Deckung von Vorschüssen, die dem Anspruchsberechtigten von Sozialversicherungsträgern oder von einem Träger der öffentlichen Fürsorge auf Rechnung der Versicherungsleistung nach deren Anfall, jedoch vor deren Flüssigmachung gewährt wurden;

2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955, sinngemäß Anwendung zu finden hat.

(2) Der Anspruchsberechtigte kann mit Zustimmung des Versicherungsträgers seine Ansprüche auf Geldleistungen auch in anderen als den im Abs. 1 angeführten Fällen ganz oder teilweise rechtswirksam übertragen; der Versicherungsträger darf die Zustimmung nur erteilen, wenn die Übertragung im Interesse des Anspruchs-

berechtigten oder seiner nahen Angehörigen gelegen ist.

(3) Der Hilflosenzuschuß, die nicht auf Geldleistungen gerichteten Ansprüche sowie die Anwartschaften nach diesem Bundesgesetz können weder übertragen noch gepfändet noch verpfändet werden.“

3. § 70 Abs. 2 Z. 1 hat zu lauten:

„1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten kann, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wird während dieser Zeit der Präsenzdienst absolviert, bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, oder“.

4. Im § 193 Abs. 2 hat der dritte Satz zu entfallen.

Artikel II.

Übergangsbestimmung.

Personen, die erst auf Grund der Bestimmungen des Art. I Z. 3 oder 4 dieses Bundesgesetzes Anspruch auf eine Leistung aus der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz erhalten, gebührt diese Leistung ab 1. August 1963, wenn der Versicherungsfall vor diesem Tag eingetreten ist und die Leistung bis 31. Dezember 1963 beantragt wird. In den Fällen des Art. I Z. 4 gebührt die Leistung überdies nur dann, wenn im Zeitpunkt der Kundmachung dieses Bundesgesetzes die Voraussetzungen des § 70 Abs. 2 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1957, erfüllt sind.

Artikel III.

Wirksamkeitsbeginn.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit nichts anderes bestimmt wird, am 1. August 1963 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z. 3 und 4 treten rückwirkend mit 1. Juli 1958 in Kraft.

(3) Die Bestimmungen des Art. I Z. 2 treten mit 1. Oktober 1963 in Kraft.

Artikel IV.

Vollziehung.

Mit der Vollziehung ist hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I Z. 1, soweit sie eine Befreiung von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren vorsehen, das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit den Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Finanzen, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

III.

Bundesgesetz vom , mit dem das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz abgeändert wird (5. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 293/1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 95/1959, BGBl. Nr. 167/1960, BGBl. Nr. 296/1960 und BGBl. Nr. 15/1962 wird abgeändert wie folgt:

1. a) § 30 Abs. 1 Eingang hat zu lauten:

„Von der Entrichtung der bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben, der Bundesverwaltungsabgaben sowie der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sind — unbeschadet des § 4 des Umsatzsteuergesetzes und der Bestimmungen des Abs. 2 — befreit.“

b) § 30 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) In einem Exekutionsverfahren, das vom Versicherungsträger zur Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beiträge eingeleitet wird, ist der Verpflichtete von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren nicht befreit.“

c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 erhalten die Bezeichnung Abs. 3 und 4.

2. § 45 hat zu lauten:

„Übertragung, Pfändung und Verpfändung von Leistungsansprüchen.“

§ 45. (1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz können rechtswirksam nur in den folgenden Fällen übertragen, gepfändet oder verpfändet werden:

1. zur Deckung von Vorschüssen, die dem Anspruchsberechtigten von Sozialversicherungsträgern oder von einem Träger der öffentlichen Fürsorge auf Rechnung der Versicherungsleistung nach deren Anfall, jedoch vor deren Flüssigmachung gewährt wurden;

2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes BGBl. Nr. 51/1955, sinngemäß Anwendung zu finden hat.

(2) Der Anspruchsberechtigte kann mit Zustimmung des Versicherungsträgers seine Ansprüche auf Geldleistungen auch in anderen als den im Abs. 1 angeführten Fällen ganz oder teilweise rechtswirksam übertragen; der Versicherungsträger darf die Zustimmung nur erteilen, wenn die

Übertragung im Interesse des Anspruchsberechtigten oder seiner nahen Angehörigen gelegen ist.

(3) Die nicht auf Geldleistungen gerichteten Ansprüche sowie die Anwartschaften nach diesem Bundesgesetz können weder übertragen noch gepfändet noch verpfändet werden.“

3. § 64 Abs. 2 Z. 1 hat zu lauten:

„1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten kann, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wird während dieser Zeit der Präsenzdienst absolviert, bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, oder“.

Artikel II.

Übergangsbestimmung.

(1) Personen, die erst auf Grund der Bestimmungen des Art. I Z. 3 dieses Bundesgesetzes Anspruch auf eine Leistung aus der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung erhalten, gebührt diese Leistung ab 1. August 1963, wenn der Versicherungsfall vor diesem Tag eingetreten ist und die Leistung bis 31. Dezember 1963 beantragt wird.

(2) Anträge nach Art. II Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1961, BGBl. Nr. 15/1962, sind bis zum 31. Dezember 1964 zulässig, wenn die geltend gemachte Gewährung einer Leistung auf der Anwendung der Bestimmungen des Art. I Z. 22 des zitierten Bundesgesetzes beruht.

Artikel III.

Wirksamkeitsbeginn.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit nichts anderes bestimmt wird, am 1. August 1963 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z. 3 treten rückwirkend mit 1. Juli 1958 in Kraft.

(3) Die Bestimmungen des Art. I Z. 2 treten mit 1. Oktober 1963 in Kraft.

Artikel IV.

Vollziehung.

Mit der Vollziehung ist hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I Z. 1, soweit sie eine Befreiung von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren vorsehen, das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit den Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Finanzen, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

IV.

Bundesgesetz vom , mit dem das Notarversicherungsgesetz 1938 abgeändert wird (7. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Notarversicherungsgesetz 1938, BGBl. Nr. 2, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 174/1951, BGBl. Nr. 159/1952, BGBl. Nr. 67/1955, BGBl. Nr. 262/1957, BGBl. Nr. 295/1959, BGBl. Nr. 167/1961 und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, wird abgeändert wie folgt:

1. § 14 Z. 2 letzter Satz hat zu lauten:

„Der Anspruch besteht bei Zutreffen der übri- gen Voraussetzungen auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres, solange die Kinder wegen vor diesem Zeitpunkt eingetretener körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen einer vorher begonnenen wissenschaftlichen (fachlichen) Ausbildung sich nicht selbst erhalten können, im letztangeführten Falle jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wird während dieser Zeit der Präsenzdienst absolviert, bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres.“

2. Im § 15 Abs. 2 ist der Ausdruck „mindestens 300 S.“ durch den Ausdruck „mindestens 400 S.“ zu ersetzen.

3. a) § 22 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Ansprüche auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz, mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses und des Begräbniskostenbeitrages, können rechtswirksam nur in folgenden Fällen übertragen, gepfändet oder verpfändet werden:

1. zur Deckung von Vorschüssen, die dem Anspruchsberechtigten von Sozialversicherungsträgern, vom Dienstgeber oder von einem Träger der öffentlichen Fürsorge auf Rechnung der Ver-

sicherungsleistung nach deren Anfall, jedoch vor deren Flüssigmachung gewährt wurden;

2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955, sinngemäß Anwendung zu finden hat;

3. zur Deckung der Ansprüche auf Rückersatz ungerechtfertigt bezogener Leistungen und zur Hereinbringung von rückständigen Beiträgen aus der Versicherung von Notaren und Notariatssubstituten samt Verzugs- und Neben- gebühren.“

b) Im § 22 sind nach dem Abs. 1 folgende Abs. 2 und 3 einzufügen:

„(2) Der Anspruchsberechtigte kann mit Zustimmung des Versicherungsträgers seine Ansprüche auf Geldleistungen auch in anderen als den im Abs. 1 angeführten Fällen ganz oder teilweise rechtswirksam übertragen; der Versicherungsträger darf die Zustimmung nur erteilen, wenn die Übertragung im Interesse des Anspruchsberechtigten oder seiner nahen Angehörigen gelegen ist.

(3) Der Hilflosenzuschuß sowie die Anwartschaften nach diesem Bundesgesetz können weder übertragen noch gepfändet noch verpfändet werden. Der Begräbniskostenbeitrag kann nur in den im Abs. 1 Z. 1 angeführten Fällen übertragen, gepfändet oder verpfändet werden.“

c) Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

Artikel II.

Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. August 1963 in Kraft.

Artikel III.

Vollziehung.

Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.